

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1948)

Heft: 103

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bepackte Körper des Athleten zeigt uns, daß er die Leistung der Stärke seiner Muskeln verdankt, während die Kunst des Jongleurs auf der Geschwindigkeit und Präzision seiner Bewegungen beruht. (J. Kowarschik.)

Uebungen der Beine: Einfaches Gehen mit Hilfe der Unterstützungsperson; später Gehen am Gehbänkchen oder am Stock; Gehen nach gelegten (großen!) Figuren am Boden: Gerade, Kreislinie, Spirale etc.; Zielübungen mit dem Fuß nach Zahlen am Boden oder kleinen Kreisen. (Mit Kreide hingezeichnet.) Uebungen mit Sitzen und Aufstehen und Wenden und Umkehren.

Uebungen der Hände: Greifen und Loslassen von kleinen Gegenständen; Verlegen nach bestimmten Angaben von Gegenständen; Zielübun-

gen der einzelnen Finger nach Zahlen oder Figuren auf einer Zieltabelle; Nachfahren mit der Hand an vorgezeichneten großen Figuren; Handhaben von Gebrauchsgegenständen: Kamm, Bürste, Spiegel, Schlüssel, Geldstücke etc.; Öffnen und Schließen von Knöpfen an Kleidungsstücken; Aufziehen einer Uhr; Aufhängen des Hutes an Kleiderhaken; Spielformen: Kugeln, Bälle, Stäbe fassen und nach bestimmten Bewegungen handhaben; Legen von Zündhölzern, von Spielsteinen, Schachfiguren; Bedecken von Spielfeldern mit Figuren; Ordnen von Spielkarten oder Legen nach bestimmten Angaben; Knüpfübungen mit Stricken oder Seilen, später mit Schnur oder gar Faden. Schreibübungen oder Zeichnungsübungen: mit großen Figuren beginnen oder groß geschriebenen Ziffern und Buchstaben.

Kleine Auskünfte des Rechtsberaters

Berufsgeheimnis: Angehörige einiger Berufe wie Geistliche, Aerzte, Anwälte, Treuhänder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet in bezug auf Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Nur die Einwilligung des Berechtigten oder die schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde können sie von dieser Pflicht entbinden.

Beruf der Ehefrau: Er darf nur mit Zustimmung des Ehemannes ausgeübt werden. Der Richter kann der Ehefrau unter Umständen, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können, die Erlaubnis erteilen, sofern die Ausübung des Berufes im Interesse der Familie liegt.

Betreibung: Zwangsweise Vollstreckung einer Forderung, d. h. die Möglichkeit für den Gläubiger, sich für eine Forderung, welche der Schuldner nicht gutwillig begleicht, mit Hilfe der Behörde bezahlt zu machen, bis zur Pfändung und Verwertung.

Bürgerrecht: Das Recht, an einem bestimmten Ort Bürger zu sein. Nach unsern Bestimmungen ist ein Schweizer zuerst Bürger einer Gemeinde, dann eines Kantons und schließlich der Eidgenossenschaft. Die Heimatgemeinde stellt den Heimatschein (Bürgerbrief) aus.

Bürgerort: oder Heimatort ist die Gemeinde, in der man das Heimatrecht besitzt. Dieses Recht wird erworben durch 1. Abstammung (Gemeinde, in der der Vater oder die außer-

eheliche Mutter heimatberechtigt sind), 2. Naturalisation (Einkauf) für Schweizer aus andern Kantonen und für Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen, 3. Schenkung von Ehrenbürgerrecht, 4. Heirat, wobei die Frau das Bürgerrecht des Mannes erhält.

Eigentumsvorbehalt: Das Recht des Eigentümers auf eine Sache, obwohl sie in den Besitz des Erwerbers übergegangen ist. Wirksam ist dieses Recht nur, wenn es im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort des Erwerbers eingetragen ist. Wird ein Eigentumsvorbehalt eingetragen, um damit die Bestimmungen über das Pfandrecht zu umgehen, so ist er ungültig. Häufig kommt der Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit dem Abzahlungsgeschäft vor.

Geschiedene Frau: Sie behält das Bürgerrecht des Mannes, muß aber, wenn ihr nicht ausdrücklich das Gegenteil gestattet ist, den Mädchennamen wieder annehmen.

Gewerbegerichte: Die nach den meisten kantonalen Prozeßordnungen bestehenden Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind und welche Streitfragen aus Dienstverhältnissen entscheiden.

Haftpflicht: Gesetzliche Verpflichtung für bestimmten Schaden zu haften und ihn zu ersetzen, z. B. Haftpflicht des Velofahrers, der einen Passanten überfährt, Haftpflicht des Hausbesitzers, wenn durch einen Fehler am Haus (schlechte Treppen, fallender Ziegel vom Dach) jemand zu Schaden kommt, Haftpflicht des Tierhalters, wenn das Tier Scha-

den stiftet. Durch eine Haftpflichtversicherung kann sich der Pflichtige schützen, so daß gegebenenfalls an seiner Stelle die Versicherung zahlen muß.

Kündigung: Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so gelten die folgenden Kündigungsfristen: **Miete:** Bei Wohnungen und Geschäftslokalen auf das Ende einer halbjährlichen Mietdauer mit drei Monaten Voranzeige; bei möblierten Wohnungen und Zimmern auf das Ende einer monatlichen Mietdauer mit 14 Tagen Voranzeige; bei andern beweglichen Sachen jederzeit mit drei Tage Voranzeige (während des Krieges wegen Wohnungsnot Mieterschutz.) **Dienstvertrag:** Bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche; bei Arbeitern unter Fabrikgesetz auf das Ende der zweiten Woche; bei Angestellten auf das Ende des folgenden Monats und, sofern das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat, auf das Ende des zweiten Monats; beim landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft nur in gewissen Monaten. — Die Kündigungsfristen müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen sein.

Rücktritt: vom Vertrag ist das beiden Parteien zustehende Recht, unter gewissen

Voraussetzungen ohne Kündigung von der Abmachung zurückzutreten, z. B. beim Kauf, wenn der andere Teil nicht vertragsgemäß liefert; beim Dienstvertrag, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Verjährung: sie bedeutet nicht Untergang einer Forderung, wohl aber Untergang des Klagerrechtes. Die Frist beträgt im allgemeinen 10 Jahre, sie ist abgekürzt auf 5 Jahre für Miet- und Kapitalzinsen und andere periodische Leistungen, für Forderungen aus Handwerk, Detailhandel und freien Berufen, für Löhne und Gehälter aller Art. Unterbrochen wird die Verjährung durch gerichtliche Klage, Betreibung, schriftliche Schuldanerkennung, Leistung von Zinsen und Abschlagszahlungen, nicht aber durch Mahnung seitens des Gläubigers.

Wohnsitz: hat eine Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Also nicht zu verwechseln mit Bürgerort. Niemand kann mehrere Wohnsitze haben. Auch Firmen müssen einen Wohnsitz haben (Domizil).

Zahlungsbefehl: Die dem Schuldner vom Betreibungsamte zugestellte Aufforderung zur Zahlung einer Forderung. Die Betreibungsämter benützen hierzu besondere Formulare.

Briefkasten

Antwort auf die Frage betr. Verwaltungskreise der Suval und EMV: (Heft No. 102, Oktober 1948).

Das Zentralsekretariat des Verbandes ist im Besitze des „Schweiz. Medizinischen Jahrbuches“, welches Auskunft über die Verwaltungskreise der SUVAL und der Eidg. Militärversicherung gibt. Es würde zu weit führen, die komplette Liste hier bekanntzugeben.

(K. Koch, Thun.)

Bei den s. Zt. Verhandlungen wurde von Verbandsseite die Schaffung solcher Formulare, wie bei der Suva, vorgeschlagen. Das EMV hat aber abgelehnt, da sie keine weitere Formalitäten wünsche und der Masseur auf dem einfachsten Weg die zuständige Filiale orientieren soll über die zugewiesene Verordnung.

Das Zentralsekretariat könnte bei einem Neudruck von SUVA-Meldeformularen aber prüfen, ob nicht einfachheitshalber eine Kombination

für beide Versicherungen geschafft werden könnte.

Verwaltungskreise der SUVA:

Kreisagentur	Lausanne
	La Chaux-de-Fonds
	Bern
	Basel
	Aarau
	Luzern
	Zürich
	Winterthur
	St. Gallen

Filialen der EMV: Genf / Bern / St. Gallen

Genf	Kreis 1 = Wallis, französischer Teil
	Fribourg, französischer Teil
	Genf
	Berner Jura
	Kreis 2 = Neuchâtel
	Waadt